

04.06.91

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) des Rates zur
Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemein-
schaften hinsichtlich der Übertragung von Ruhegehaltsan-
sprüchen

KOM(91) 150 endg.; Ratsdok. 5927/91

361/91

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 4. Juni 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. Mai 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Gerichtshof werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober 1991 an.

BEGRÜNDUNG

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Juni 1990 sein Urteil in der Rechtssache C-37/89, WEISER gegen Caisse nationale des barreaux français erlassen, wonach Personen, die selbständige, d. h. unbezahlte Tätigkeiten ausüben, nicht unter die Bestimmungen nach Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts fallen. Diese Bestimmung ist allerdings dort ungültig, wo sie für die Übertragung der Rentenansprüche von einem nationalen System auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften eine unterschiedliche Regelung einerseits für Beamte, die diese Ansprüche aufgrund unselbständiger Tätigkeit und andererseits für Beamte, die sie aufgrund selbständiger Tätigkeit erworben haben, vorsieht.

Ziel dieses Vorschlages ist eine Ergänzung des Statuts in dieser Frage, und zwar sowohl hinsichtlich der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen in das Versorgungssystem der Gemeinschaften als auch in die nationalen Systeme.

361/81

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in der Erwägung, daß es nach Maßgabe der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprinzips erforderlich ist, den Anwendungsbereich von Artikel 11 des Anhangs VIII des Statuts auf die Beamten auszuweiten, die selbständige Tätigkeiten ausgeübt haben, sowie auf die Beamten, die aus dem Dienst in den Europäischen Gemeinschaften ausscheiden, um einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit nachzugehen, für die sie Ruhegehaltsansprüche geltend machen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 des Anhangs VIII wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

- „(1) Scheidet ein Beamter aus dem Dienst aus, um
- in den Dienst einer Verwaltung oder einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung zu treten, die mit den Gemeinschaften ein Abkommen getroffen hat,
 - eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit auszuüben, für die er Ruhegehaltsansprüche einem System geltend machen kann, dessen Verwaltungsorgane ein Abkommen mit den Gemeinschaften getroffen haben,

so ist er berechtigt, den versicherungsmathematischen Gegenwart seines bei den Gemeinschaften erworbenen Ruhegehhaltsanspruchs auf die Pensionskasse die-

ser Verwaltung oder Einrichtung oder auf die Pensionskasse zu übertragen, bei der der Beamte aufgrund seiner unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit Ruhegehaltsansprüche geltend machen kann.“

2. Absatz 2 erster Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Ein Beamter, der in den Dienst der Gemeinschaften tritt

— nach Ausscheiden aus dem Dienst bei einer Verwaltung, einer innerstaatlichen oder internationalen Einrichtung, oder

— nach dem Ausüben einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit,

kann bei seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit folgende Beträge an die Gemeinschaften zahlen lassen:

den versicherungsmathematischen Gegenwert seines erworbenen Ruhegehaltsanspruchs oder den pauschalen Rückkaufwert der Ruhegehaltsansprüche, die er aufgrund der genannten Tätigkeiten erworben hat.“

Artikel 2

Ein Beamter, dessen Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgesprochen wurde, kann bei seiner Verwaltung die Übertragung gemäß Artikel 1 Absatz 2 im Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit beantragen.

Dieser Antrag muß binnen zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und wird ab 1. Januar 1962 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

SCHEMA DE FICHE FINANCIERE

à remplir en cas de proposition de politique (action) nouvelle ou d'adaptation d'une réglementation existante, ayant des conséquences financières

1. Ligne budgétaire concernée (éventuellement à créer) :

N°/article/poste et intitulé : Chapitre A 12 - pensions, indemnités et contributions diverses

2. Base légale (ou autre) : Statut (Article 77, et suivants; article 11(2) de l'Annexe VIII).

3. Proposition de classification en dépense obligatoire/non obligatoire

(avec justification succincte en vertu de la déclaration commune du 30 Juin 1982) : les dépenses du chapitre A 12 sont des dépenses obligatoires.

4. Description et justification de l'action :

4.1. Objectifs : transfert de droits à pension des non-salariés (indépendants) vers le régime de pension des Communautés européennes;

4.2. Personnes concernées : fonctionnaires ayant acquis des droits à pension d'ancienneté dans le régime de pension pour les non-salariés.

4.3. Autres : -

5. Nature de la dépense et mode de calcul :

5.1. Nature : Le transfert de la pension occasionne une bonification de la pension communautaire.

5.2. Etant donné que l'ouverture de la possibilité des transferts pour les non-salariés donne lieu à une bonification des annuités pensionnables dans le régime communautaire, les dépenses qui se situent, notamment, dans le futur sont compensées par un montant transféré (recettes-poste 5500). On peut estimer que le nombre des transferts sera relativement faible.

6. Incidences financières pluriannuelles

6.1. Echéancier des crédits de paiement.

Dépenses C.E. (crédits non dissociés) (1)

1991 : -
1992 : 0,27 MECUS
1992 : 0,09 MECUS
1993 : 0,1 MECUS
1994 : 0,1 MECUS
1995 : 0,1 MECUS
1996 : 0,1 MECUS

cf. point 5.2. ci-dessus.

N.B. : Les recettes sont pour les sommes indiquées plus élevées que les dépenses. Ceci est dû au fait que le capital du transfert est versé en une fois alors que la bonification de la pension a ses effets à plus long terme.

7. Observations

7.1. Recettes(1)

1991 : -
1992 : 0,34 MECUS
1993 : 0,17 MECUS
1994 : 0,18 MECUS
1995 : 0,19 MECUS
1996 : 0,19 MECUS

7.2. Part du financement communautaire dans le coût total de l'action : la bonification de la pension communautaire est compensée immédiatement par le transfert du capital du régime de pension d'origine vers les Communautés européennes;

7.3. (le cas échéant) Modalités du financement de l'action pendant l'année en cours : l'incidence budgétaire dépendra de la date d'entrée en vigueur de la présente proposition.

* *
*

(1) Les chiffres ci-dessous sont repris à titre indicatif.